

Amtsblatt der Europäischen Union

C 304



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

20. August 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 304/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7965 — World Fuel Services Corporation/Certain aviation fuels assets belonging to Exxon) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 304/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 304/03	Informationsvermerk — Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 5, 6, 8, 9, 10, 17 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 304/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8006 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation) ⁽¹⁾	42
2016/C 304/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8123 — Total/Lampiris) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	43
2016/C 304/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8126 — HNA Group/Carlson Hotels) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	44
2016/C 304/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8119 — DIF/Électricité de France/Thyssengas) ⁽¹⁾	45

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 304/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	46
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7965 — World Fuel Services Corporation/Certain aviation fuels assets belonging to Exxon)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 304/01)

Am 28. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7965 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. August 2016

(2016/C 304/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1326	CAD	Kanadischer Dollar	1,4547
JPY	Japanischer Yen	113,53	HKD	Hongkong-Dollar	8,7821
DKK	Dänische Krone	7,4417	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5606
GBP	Pfund Sterling	0,86537	SGD	Singapur-Dollar	1,5267
SEK	Schwedische Krone	9,4936	KRW	Südkoreanischer Won	1 269,15
CHF	Schweizer Franken	1,0852	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3019
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5341
NOK	Norwegische Krone	9,3048	HRK	Kroatische Kuna	7,4851
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 941,26
CZK	Tschechische Krone	27,022	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5534
HUF	Ungarischer Forint	310,28	PHP	Philippinischer Peso	52,529
PLN	Polnischer Zloty	4,2992	RUB	Russischer Rubel	72,5897
RON	Rumänischer Leu	4,4658	THB	Thailändischer Baht	39,241
TRY	Türkische Lira	3,3262	BRL	Brasilianischer Real	3,6659
AUD	Australischer Dollar	1,4877	MXN	Mexikanischer Peso	20,7543
			INR	Indische Rupie	76,0850

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

INFORMATIONSVERMERK

Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 5, 6, 8, 9, 10, 17 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

(2016/C 304/03)

Die Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 17 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung“) sehen vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen, die sie im Rahmen der Durchführung der Verordnung ergriffen haben, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

1. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER VERMITTLUNGSKONTROLLE)

Nach Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen bekanntzumachen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei militärischen Endverwendungen und Bestimmungszielen nach Artikel 4 Absatz 2 auszuweiten.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurde der Anwendungsbereich der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Vermittlungskontrolle nach Artikel 5 Absatz 2 ausgeweitet?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

Mitgliedstaat	Wurde der Anwendungsbereich der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Vermittlungskontrolle nach Artikel 5 Absatz 2 ausgeweitet?
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	NEIN

1.1. Bulgarien

Die Vermittlung der folgenden Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig:

1. Güter, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 2 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können
2. Güter, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können

(Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck; Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011, Geltungsbeginn 30.6.2012).

1.2. Tschechische Republik

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn das Ministerium dem Vermittler mitteilt,

1. dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten
2. dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für militärische Endverwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung aufgeführt sind

(§ 3 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung)).

1.3. Estland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die aufgrund ihrer Endverwendung oder ihres Endverwenders, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen Merkmale strategischer Güter aufweisen, ist selbst dann genehmigungspflichtig, wenn diese Güter nicht in die Liste der strategischen Güter eingetragen sind (§ 6 Abs. 7 des Gesetzes über strategische Güter).

1.4. Irland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn sie für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der besagten Verordnung genannten Zwecke bestimmt sind; die Genehmigungspflicht gilt auch für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind (Abschnitt 8 Buchstaben a und b der Rechtsverordnung Nr. 443 von 2009, Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Jahr 2009 (geänderte Fassung)).

1.5. Griechenland

Die Vermittlung gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (§ 3.2.3 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

1.6. Spanien

Die Vermittlung gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung ist genehmigungspflichtig (Art. 2 Abs. 6 des Königlichen Dekrets Nr. 679/2014 vom 1. August 2014 über die Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

1.7. Kroatien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten dem Vermittler mitteilt, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Zwecke verwendet werden oder verwendet werden können (Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches Amtsblatt Nr. 80/11 i 68/2013)).

1.8. Lettland

Nach dem lettischen Gesetz über die Verbringung strategischer Güter unterliegen sämtliche Vermittlungstätigkeiten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck unabhängig von ihrer Verwendung der Kontrolle.

1.9. Ungarn

Die Vermittlung der folgenden Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig:

1. Güter, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 2 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können
2. Güter, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können

(Absatz 17.1 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck)

1.10. Niederlande

Die Vermittlung der folgenden Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig:

1. Güter, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 2 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können
2. Güter, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern diese Güter für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der besagten Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Gesetz über strategische Dienstleistungen - Wet strategische diensten)

Es wurde eine Genehmigungspflicht für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf 37 chemische Stoffe vorgeschrieben, wenn das Bestimmungsziel, unabhängig vom jeweiligen Empfänger oder Endverwender, Irak ist. (Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Irak-Regeling goederen voor tweeërlei gebruik Irak)

1.11. Österreich

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dem Vermittler mitteilt, dass die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 15 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes von 2011 (AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011)).

1.12. Rumänien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 14 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23. Dezember 2010 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen (rumänisches Amtsblatt Nr. 119/2010)).

1.13. Finnland

Die Vermittlung der folgenden Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig:

1. Güter, die in Anhang I der Verordnung gelistet sind, sofern dem Vermittler vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der besagten Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können
2. Güter, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, sofern dem Vermittler vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der besagten Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können

(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 562/1996 (geänderte Fassung))

2. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER VERMITTLUNGSKONTROLLE)

Nach Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen bekanntzumachen, mit denen eine Genehmigungspflicht für Vermittlungstätigkeiten bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für den Fall vorgeschrieben wird, dass der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden Vermittlungskontrollen im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 3 ausgeweitet?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden Vermittlungskontrollen im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 3 ausgeweitet?
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	NEIN

2.1. **Bulgarien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind (Art. 47 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011).

2.2. **Tschechische Republik**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann entscheidet, ob sie eine Genehmigungspflicht einführt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes 594/2004 Slg. zur Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung)).

2.3. **Estland**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, so meldet er dies unverzüglich dem Ausschuss für strategische Güter, den Polizei- oder den Sicherheitsbehörden. Nach einer solchen Meldung kann der Ausschuss eine entsprechende Genehmigungspflicht einführen (§ 77 des Gesetzes über strategische Güter).

2.4. **Irland**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind (Abschnitt 9 der Rechtsverordnung Nr. 443 von 2009, Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Jahr 2009 (geänderte Fassung)).

2.5. Griechenland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind (§ 3.2.2 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

2.6. Kroatien

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung Nr. 428/2009 aufgeführt sind, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, so meldet er dies dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten, das dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht einzuführen (§ 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches Amtsblatt Nr. 80/11, i 68/2013)).

2.7. Lettland

Nach dem lettischen Gesetz über die Verbringung strategischer Güter unterliegen sämtliche Vermittlungstätigkeiten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck unabhängig von ihrer Verwendung der Kontrolle.

2.8. Ungarn

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind (§ 17 Abs. 2 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

2.9. Niederlande

Die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 5 des Beschlusses über strategische Güter (Gesetz über strategische Dienstleistungen - Wet strategische diensten)).

2.10. Österreich

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung Nr. 428/2009 aufgeführt sind, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, so meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht einzuführen (§ 5 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 343/2011, kundgemacht am 28. Oktober 2011).

2.11. Rumänien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind (Art. 14 Abs. 3 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23. Dezember 2010 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen (rumänisches Amtsblatt Nr. 119/2010)).

2.12. Finnland

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, so meldet er dies dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, das dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht einzuführen (§§ 3.2 und 4.4 des Gesetzes 562/1996 (geänderte Fassung)).

3. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER DURCHFUHRKONTROLLEN)

Nach Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen, mit denen sie ihre zuständigen Behörden ermächtigen, in Einzelfällen eine Genehmigungspflicht für die betreffende Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, aufzuerlegen, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 ausgeweitet?
BELGIEN	JA, teilweise
BULGARIEN	JA
TSCHECHISCHE REPUBLIK	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JA

3.1. Belgien

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in der Flämischen und in der Wallonischen Region genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 6 und 7 des Erlasses der flämischen Regierung vom 14. März 2014 zur Regelung der Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 2. Mai 2014) bzw. Art. 5 und 6 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. Februar 2014 zur Regelung der Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Belgisches Staatsblatt vom 19.2.2014)).

3.2. Bulgarien

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 48-50 des Gesetzes zur Exportkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011).

3.3. Deutschland

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 44 der *Außenwirtschaftsverordnung* (AWV)).

3.4. Estland

Die Durchfuhr gelisteter (und nicht gelisteter) Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über strategische Güter).

3.5. Irland

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Abschnitt 10 der Rechtsverordnung Nr. 443 von 2009, Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Jahr 2009 (geänderte Fassung)).

3.6. Griechenland

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 3.3.2 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

3.7. Kroatien

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches Amtsblatt Nr. 80/11 i 68/2013)). Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten kann die Durchfuhr nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung untersagen, und zwar auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission nach Maßgabe von Art. 12 des Gesetzes. Bevor das Ministerium die Durchfuhr untersagt, kann es die Durchfuhr in besonderen Fällen vom Erhalt einer Durchfuhrsondergenehmigung abhängig machen.

3.8. Ungarn

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 18 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

3.9. Österreich

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 15 des Außenwirtschaftsgesetzes von 2011 (AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011)).

3.10. Rumänien

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 15 Abs. 1 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23. Dezember 2010 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen (rumänisches Amtsblatt Nr. 119/2010)).

3.11. Finnland

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 3.3 des Gesetzes 562/1996).

3.12. Vereinigtes Königreich

Die Durchfuhr gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 8 Abs. 1, Art. 17 und Art. 26 der Ausfuhrkontrollverordnung 2008 in der geänderten Fassung der Ausfuhrkontrollverordnung (Nr. 3) von 2009 (S.I. 2009/2151)).

4. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER DURCHFUHRKONTROLLEN)

Nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen bekanntzumachen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei militärischen Endverwendungen und Bestimmungszielen nach Artikel 4 Absatz 2 auszuweiten.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 ausgeweitet?
BELGIEN	JA, teilweise
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	JA
LETTLAND	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 ausgeweitet?
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JA

4.1. **Belgien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in der Flämischen und in der Wallonischen Region genehmigungspflichtig bei Gütern, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind (Art. 6 und 7 des Erlasses der flämischen Regierung vom 14. März 2014 zur Regelung der Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 2. Mai 2014) bzw. Art. 5 und 6 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. Februar 2014 zur Regelung der Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Belgisches Staatsblatt vom 19.2.2014)).

4.2. **Tschechische Republik**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (§ 13 Buchst. b des Gesetzes 594/2004 Slg. zur Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung) (1).

4.3. **Estland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, bedarf der Genehmigung der Kommission für strategische Güter (§§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über strategische Güter).

4.4. **Irland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (Abschnitt 11 der Rechtsverordnung Nr. 443 von 2009, Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Jahr 2009 (geänderte Fassung)).

4.5. Griechenland

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (§ 3.3.3 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

4.6. Spanien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (Art. 11 des Gesetzes 53/2007).

4.7. Kroatien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, bedarf der Genehmigung des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten (Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches Amtsblatt Nr. 80/11 i 68/2013)).

4.8. Zypern

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, kann vom Ministerium für Energie, Handel, Industrie und Tourismus untersagt werden (Art. 5 Abs. 3 der Ministerialverordnung 312/2009).

4.9. Ungarn

Die Durchfuhr von nicht gelisteten Gütern, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (§ 18 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

4.10. Niederlande

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (Artikel 4 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 des Beschlusses über strategische Güter (Besluit strategische goederen)).

4.11. Österreich

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (§ 15 des Außenwirtschaftsgesetzes von 2011 (AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011)).

4.12. Rumänien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (Art. 15 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23. Dezember 2010 (rumänisches Amtsblatt Nr. 119/2010)).

4.13. Finnland

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (§§ 3.3 und 4.1 des Gesetzes 562/1996 (geänderte Fassung); darin heißt es:

— Absatz 3.3

Die Durchfuhr von in Anhang I der Verordnung des Rates aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der für die Durchfuhr zuständige Akteur vom Außenministerium davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung des Rates genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

— Absatz 4.1

Sind Produkte, Dienstleistungen oder sonstige Güter, die nicht im Anhang der Verordnung des Rates aufgeführt sind, für die Ausfuhr, Vermittlung, Durchfuhr oder Verbringung bestimmt, so ist eine Ausfuhr-, Vermittlungs-, Durchfuhr- oder Verbringungsgenehmigung vorzulegen, sofern der Ausführer, Vermittler oder für die Verbringung oder Durchfuhr zuständige Akteur vom Außenministerium davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass diese Güter ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für Waffen, die unter Nichtverbreitungsregime fallen, bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

4.14. Vereinigtes Königreich

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für in Artikel 4 Absatz 2 genannte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind, ist genehmigungspflichtig (Art. 8 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3 und Art. 26 der Ausfuhrkontrollverordnung 2008 in der geänderten Fassung der Ausfuhrkontrollverordnung (Nr. 3) von 2009 (S.I. 2009/2151)).

5. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 8 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER KONTROLLEN AUF NICHT GELISTETE GÜTER AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT ODER AUS MENSCHENRECHTSERWÄGUNGEN)

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung muss die Kommission die Maßnahmen veröffentlichen, welche die Mitgliedstaaten einführen, um die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I gelistet sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zu untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Werden nach Artikel 8 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	JA
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	JA

Mitgliedstaat	Werden nach Artikel 8 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JA

5.1. Bulgarien

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden; dazu bedarf es eines Rechtsakts des Ministerrats (Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 des Exportkontrollgesetzes).

5.2. Tschechische Republik

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen per Regierungsverordnung von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (§ 3 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes 594/2004 Slg.).

5.3. Deutschland

1. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)). Die Maßnahme gilt für die folgenden nationalen Nummern in der Ausfuhrliste (Jahr 2013):

- 2B909 Fließdruckmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdruck- und Druckfunktion, die nicht von Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit numerischen Steuerungen, Rechnersteuerungen oder Play-back-Steuerungen ausgerüstet werden können und
 - b) mit einer Supportkraft größer als 60 kN, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Syrien ist.

- 2B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Syrien ist:
- a) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;
 - b) Rührwerke für von Unternummer 2B352(a) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Fermenter.

Technische Anmerkung:

Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

- 2B993 Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auftragschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist:
- a) Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapor deposition);
 - b) Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD);
 - c) Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.

- 5A902 Folgende Überwachungs-Systeme, Ausrüstungen und Bauteile für IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) für öffentliche Netzwerke, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Gebiete liegt:

- a) Überwachungszentren (Überwachungseinrichtungen der gesetzlich ermächtigten Behörden) für gesetzlich zulässige Abhörsysteme (z. B. gemäß ETSI ES 201 158, ETSI ES 201 671 oder gemäß gleichwertigen Normen, Spezifikationen oder sonstigen Normen) sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- b) Systeme oder Geräte für die Vorratsspeicherung von Fernsprechverbindungsdaten („Intercept Related Information, IRI“ - durch Abfangen erhaltene Informationen, z. B. gemäß ETSI TS 102 656 oder gemäß gleichwertigen Normen, Spezifikationen oder sonstigen Normen) sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Technische Anmerkung:

Fernsprechverbindungsdaten beinhalten auch die zur Signalgabe erforderlichen Informationen, Herkunfts- und Bestimmungsort (z. B. Telefonnummern, IP- oder MAC-Adressen, usw.) Datum, Uhrzeit und geographische Herkunft der Kommunikationsdaten.

Anmerkung:

5A902 erfasst nicht Steuersysteme oder Geräte, die speziell für einen der folgenden Zwecke ausgelegt sind:

- a) die Rechnungsstellung
- b) die Funktionen der Datensammlung innerhalb von Netzwerkelementen (z. B. Exchange oder HLR)
- c) die Dienstqualität des Netzwerks (Quality of Service - QoS) oder
- d) die Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience - QoE)
- e) den Betrieb durch Telekommunikationsunternehmen (Dienstleister).

- 5A911 Basisstationen für digitalen „Bündelfunk“, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

Technische Anmerkung:

„Bündelfunk“ ist ein zellulares Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler „Bündelfunk“ (z. B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.

- 5D902 „Software“, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Gebiete liegt:

- a) „Software“, die speziell für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von durch Nummer 5A902 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsparametern ausgelegt oder geändert wurde;
- b) „Software“, die speziell für die Erreichung von durch Nummer 5A902 erfassten Merkmalen, Funktionen oder Leistungsparametern ausgelegt oder geändert wurde;

- 5D911 „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

- 5E902 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“ der von Nummer 5A902 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, oder von Nummer 5D902 erfasste „Software“, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Gebiete liegt.

- 6A908 Radargestützte Navigations- oder Überwachungs-Systeme für den Schiffs- oder Flugverkehr, die nicht von Nummer 6A008 oder 6A108 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

- 6D908 „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer 6A908 erfassten Ausrüstung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

- 9A991 Landfahrzeuge, die nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasst werden, wie folgt:

- a) Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist;

Anmerkung: Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.

- b) sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist

Anmerkung 1: Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nr. 9A991 schließen ein:

- a) Watfähigkeit 1,2 m oder mehr,
- b) Gewehr- bzw. Waffenthalerungen,
- c) Tarnnetzhalterungen,
- d) Dachluken, rund, mit schwenk- oder klappbarem Deckel,

- e) *militärübliche Lackierung,*
- f) *Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer sogenannten Nato-Steckdose.*

Anmerkung 2: Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichem Gebrauch mitgeführt werden. 9A992 Lastkraftwagen wie folgt:

- a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Nordkorea ist;
 - b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 000 kg, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran oder Syrien ist.
- 9A993 Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfsriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.
 - 9A994 Luftgekühlte Kolbenriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm³ und kleiner/gleich 600 cm³, geeignet für den Einsatz in unbemannten „Luftfahrzeugen“, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.
 - 9E991 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

2. Die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 5 Buchstabe d AWW für nicht gelistete Güter gilt auch in § 9 AWW.

3. Nach § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) können im Außenwirtschaftsverkehr durch Verwaltungsakt Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt und Handlungspflichten angeordnet werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Rechtsgüter wie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

5.4. **Estland**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann durch Beschluss der Kommission für strategische Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (§ 2 Abs. 11 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über strategische Güter).

5.5. **Irland**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Abschnitt 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung Nr. 443 von 2009, Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Jahr 2009 (geänderte Fassung)).

5.6. **Frankreich**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Dekret Nr. 2010-292). Nationale Kontrollen für Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurden mit den folgenden Vorschriften erlassen:

- Ministerialerlass vom 31. Juli 2014 über die Ausfuhr bestimmter Hubschraubertypen und deren Ersatzteile in Drittländer, veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014
- Ministerialerlass vom 31. Juli 2014 über die Ausfuhr von Tränengas und von zur Krawallbekämpfung eingesetzten Reizstoffen in Drittländer, veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014

5.7. Zypern

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann vom Ministerium für Energie, Handel, Industrie und Tourismus aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Art. 5 Abs. 3 und Art. 10 Buchst. c der Ministerialverordnung 312/2009).

5.8. Lettland

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann vom Kontrollausschuss für strategische Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 645 vom 25. September 2007: „Verordnung über die nationale Liste strategischer Güter und Dienstleistungen“ (erlassen gemäß dem „Gesetz über die Behandlung strategischer Güter“, Art. 3, Teil 1). Die nationale Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gilt für die nationale Liste strategischer Güter und Dienstleistungen (Anhang der Verordnung Nr. 645) wie folgt:

NATIONALE LISTE STRATEGISCHER GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

Teil Nr.	Bezeichnung der Güter
10A901	Waffen mit Randfeuerzündung sowie Teile, Zubehör und Munition hierfür
10A902	<p>10A902 Bestandteile, Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile von Luftfahrzeugen</p> <p><i>Anmerkung: Eine Lizenz ist erforderlich für die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung aus/in EU-Mitgliedstaaten der besagten Bestandteile, Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile von Luftfahrzeugen, die sowohl bei militärischen als auch bei zivilen Luftfahrzeugen verwendet werden können.</i></p> <p>Ausnahmen:</p> <p>10A902 erfasst nicht die Kontrolle von Bestandteilen, Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen von Luftfahrzeugen, die zur Reparatur und Wartung ziviler Luftfahrzeuge durch internationale Zivilluftfahrzeugunternehmen ausgelegt sind.</p> <p>10A902 erfasst nicht die Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung aus EU-Ländern oder in EU-Länder von Bestandteilen, Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen, die zur Reparatur und Wartung ziviler Luftfahrzeuge ausgelegt sind, wenn das betreffende zivile Luftfahrzeug sich im Hoheitsgebiet der Republik Lettland befindet.</p> <p>10A902 erfasst nicht die Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung aus EU-Ländern oder in EU-Länder von Bestandteilen, Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen, die zur Reparatur und Wartung ziviler Luftfahrzeuge ausgelegt sind, wenn das betreffende zivile Luftfahrzeug bei EU-, VN- und NATO-Missionen eingesetzt wird.</p> <p>10A902 erfasst nicht die Kontrolle von Einrichtungen für Fluggastbereiche und Servierausrüstungen.</p>
10A903	Schallkanonen (Air Guns) mit einer Energie von über 12 Joule
10A904	<p>Pyrotechnische Geräte der Klassen 2, 3 und 4</p> <p><i>Technische Anmerkung: Die Klasse des pyrotechnischen Geräts wird von der kriminologischen Abteilung der Staatspolizei bestimmt.</i></p>
10A905	<p>Für geheime Sondereinsätze ausgelegte oder umgebaute Instrumente, Ausrüstung und Software:</p> <p><i>Hinweis: Siehe auch Kategorie 5, Teil 2 „Informationssicherheit“</i></p> <p>a) Geräte und Ausrüstung zur geheimen Erlangung akustischer Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezialmikrofone 2. Spezialsender

Teil Nr.	Bezeichnung der Güter
	<p>3. Spezialempfänger</p> <p>4. Spezialkodiergeräte</p> <p>5. Spezialdekodiergeräte</p> <p>6. Empfänger mit breitem Frequenzbereich (Funkscanner)</p> <p>7. Spezialzwischen sender (re-transmitter)</p> <p>8. Spezialverstärker und</p> <p>9. Spezialabhörgeräte mit „Laser“-Abtastung</p> <p>b) Geräte und Ausrüstung zur heimlichen Beobachtung oder zur heimlichen Herstellung von Videoaufzeichnungen:</p> <p>1. Videokameras</p> <p>2. Video-Spezialsender</p> <p>3. Video-Spezialempfänger und</p> <p>4. Minivideorekorder</p> <p><i>Technische Anmerkung: 10A905.b.1 schließt leitungsgebundene und drahtlose Video- und Fernsehkameras ein.</i></p> <p>c) Geräte und Ausrüstung zum heimlichen Abhören von Digital- oder Mobiltelefongesprächen oder sonstigen Informationen aus technischen Kommunikationsmitteln oder -kanälen</p> <p>d) Geräte und Ausrüstung zum „heimlichen Betreten“ von Räumlichkeiten, Transportmitteln oder anderen Objekten:</p> <p><i>Technische Anmerkung: „Heimliches Betreten“ im Sinne von 10A905 bedeutet das heimliche Öffnen mechanischer, elektronischer oder sonstiger Schlösser oder das Entschlüsseln von Codes.</i></p> <p>1. Spezialröntgen ausrüstung zum Durchleuchten von Schlössern</p> <p>2. Hauptschlüssel</p> <p>3. Werkzeuge zum Öffnen von Schlössern und</p> <p>4. elektronische Geräte zum Entschlüsseln der Schlosscodes</p> <p>e) Ausrüstung und Geräte für Gegenmaßnahmen gegen Spezialeinsätze:</p> <p><i>Hinweis: Siehe auch „Gemeinsame Militärgüterliste der EU“</i></p> <p>1. Spezialmessgeräte</p> <p>2. Spezialortungsgeräte</p> <p>3. Scanner</p> <p>4. Verwürfler (Scrambler)</p> <p>5. Spezialfrequenzmesser</p> <p>6. Geräuschgeneratoren mit breitem Frequenzbereich</p>
10A906	Nachtsichtzielfernrohre und Bestandteile
10A907	Antipersonenminen <i>Anmerkung: Die Ausfuhr von Antipersonenminen ist verboten.</i>
10D	Datenverarbeitungsprogramme (Software)
10D901	Speziell für Sondereinsätze und das Auslesen von Informationen aus Computern, Computernetzen oder anderen Informationssystemen zum Zwecke der heimlichen Änderung oder Vernichtung solcher Informationen ausgelegte „Software“. <i>Anmerkung: 10D901 erfasst die Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr, „Herstellung“, „Verwendung“, „Entwicklung“ und Speicherung der oben erwähnten „Software“.</i>

Teil Nr.	Bezeichnung der Güter
10E	Technologie
10E901	Technologie zur Entwicklung, Herstellung und Verwendung von unter 10A905 genannter Ausrüstung
10E902	<p>Militärhilfe</p> <p><i>Anmerkung: Militärhilfe umfasst jegliche technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Herstellung, der Entwicklung, der Wartung, der Erprobung und dem Bau militärischer Güter sowie sämtliche technischen Dienstleistungen wie Einweisung, Schulung, Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Beratungsleistungen, auch in mündlicher Form.</i></p> <p>Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Militärhilfe für EU-Mitgliedstaaten, NATO-Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Neuseeland, Japan und die Schweiz 2. Die Militärhilfe besteht aus allgemein zugänglichen Informationen oder aus Informationen der Grundlagenforschung 3. Die Militärhilfe erfolgt in mündlicher Form und steht nicht in Zusammenhang mit Gütern, die von einer/einem oder mehreren internationalen Ausfuhrkontrollregimen, -übereinkünften oder -abkommen erfasst werden.

5.9. **Niederlande**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann vom Minister für auswärtige Angelegenheiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden. (Artikel 4 des Beschlusses über strategische Güter - Besluit strategische goederen)

Nationale Kontrollen wurden eingeführt für die Ausfuhr von Gütern zur internen Repression und für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten nach Syrien und für die Ausfuhr von Gütern zur internen Repression nach Ägypten und in die Ukraine (Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck - Regeling goederen voor tweëerlei gebruik).

Es wurde eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von 37 chemischen Stoffen nach Irak vorgeschrieben, unabhängig vom jeweiligen Empfänger oder Endverwender (Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Irak - Regeling goederen voor tweëerlei gebruik Irak).

5.10. **Österreich**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Art. 20 des Außenwirtschaftsgesetzes von 2011 (AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011)).

5.11. **Rumänien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Art. 7 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23. Dezember 2010 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen (rumänisches Amtsblatt Nr. 119/2010)).

5.12. **Vereinigtes Königreich**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder untersagt werden (Ausfuhrkontrollverordnung 2008). Die im VK der Kontrolle unterstellten Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind in Liste 3 der Ausfuhrkontrollverordnung 2008 in der geänderten Fassung der Ausfuhrkontrollverordnung (Nr. 2) von 2010 (S.I. 2010/2007) aufgeführt.

LISTE 3

Liste nach Art. 2 und 4 der Ausfuhrkontrollverordnung 2008

IM VK DER KONTROLLE UNTERSTELLTE GÜTER, SOFTWARE UND TECHNOLOGIE MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK

Anmerkung: In dieser Liste werden definierte Begriffe in Anführungsstriche gesetzt.

Begriffsbestimmungen

der in dieser Liste verwendeten Begriffe:

„Entwicklung“ bezeichnet alle der „Herstellung“ vorausgehenden Stufen (z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Montage und Erprobung von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten in „Güter“, Konfigurationsentwurf, Integrationsplanung, Layout).

„Energetische Materialien“ bezeichnet Stoffe oder Stoffgemische, die durch chemische Reaktion die für ihren Verwendungszweck notwendige Energie freisetzen; „Explosivstoffe“, „Pyrotechnika“ und „Treibstoffe“ sind Untergruppen von energetischen Materialien.

„Explosivstoffsignaturen“ sind Merkmale, die kennzeichnend für Explosivstoffe jeder Form vor ihrer Zündung sind und mit technischen Mitteln wie Ionen-Mobilitäts-Spektrometrie, Chemolumineszenz, Fluoreszenz, nukleare, akustische oder elektromagnetische Verfahren u. a. aufgespürt werden können.

„Explosivstoffe“ bezeichnet feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die erforderlich sind, um bei ihrer Verwendung als Primär-, Verstärker- oder Hauptladungen in Gefechtsköpfen, Geschossen und anderen Einsatzarten Detonationen herbeizuführen.

„Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen“ bezeichnet Vorrichtungen, die unter Verwendung zerstörender, tödlicher, giftiger, „pyrotechnischer“ Chemikalien oder Brandmittel hergestellt oder behelfsmäßig mit dem Ziel der Zerstörung, Verunstaltung oder Schikanierung eingesetzt werden; sie können militärische Sprengkörper enthalten, doch im Allgemeinen werden sie aus nicht militärischen Bauteilen gefertigt.

„Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter als Luft“ bezeichnet Ballone und Luftschiffe, deren Auftrieb auf der Verwendung von Heißluft oder Gasen mit einer geringeren Dichte als der der Umgebungsluft, wie zum Beispiel Helium oder Wasserstoff, beruht.

„Vorher abgetrennt“ bezeichnet die Anwendung eines Verfahrens zur Erhöhung der Konzentration des erfassten Isotops.

„Herstellung“ bezeichnet alle Fabrikationsstufen, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau (Montage), Kontrolle, Prüfung, Qualitätssicherung.

„Treibstoffe“ bezeichnet Stoffe oder Stoffgemische, die durch eine chemische Reaktion mit kontrollierter Abbrandrate große Volumina heißer Gase produzieren, um damit mechanische Arbeit zu verrichten.

„Pyrotechnika“ bezeichnet Mischungen aus festen oder flüssigen Brennstoffen mit Sauerstoffträgern, die nach dem Anzünden eine energetische chemische Reaktion mit kontrollierter Geschwindigkeit durchlaufen, um spezifische Zeitverzögerungen oder Wärmemengen, Lärm, Rauch, sichtbares Licht oder Infrarotstrahlung zu erzeugen; Pyrotechnika sind eine Untergruppe der „Pyrotechnika“, die keine Sauerstoffträger enthalten, sich an der Luft aber spontan entzünden.

„Unverzichtbar“ bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ „Technologie“ kann verschiedenartigen Gütern gemein sein; der Verwendungszweck der „Technologie“ ist für den Aspekt der „Unverzichtbarkeit“ irrelevant.

„Technologie“ bezeichnet besondere „Informationen“, die für „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern oder „Software“ erforderlich sind.

Technische Anmerkung:

„Information“ kann verschiedene Formen annehmen, einschließlich (aber nicht nur): Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, „Quellcode“, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet (z. B. Magnetplatten, Bänder oder Lesespeicher)

„Quellcode“ (oder Quell-Programmiersprache) ist eine geeignete Beschreibung eines oder mehrerer Verfahren, die durch ein Programmiersystem in maschinenablauffähigen Code umgewandelt werden kann

„Verwendung“ bezeichnet Betrieb, Aufbau (z. B. Vor-Ort-Aufbau), Wartung, Test, Reparatur, Überholung und Wiederaufarbeitung.

„Impfstoff“ bezeichnet ein Arzneimittel, das dazu bestimmt ist, eine schützende Immunreaktion bei Menschen oder Tieren zur Verhütung einer Erkrankung derjenigen, denen es verabreicht wurde, hervorzurufen, und das in einer Darreichungsform von der zuständigen Behörde des Herstellungs- oder Verbrauchslandes für das Inverkehrbringen oder die klinische Prüfung genehmigt oder zugelassen wurde.

In Verbindung mit Explosivstoffen verwendete Güter und Technologien

PL8001 Die Ausfuhr folgender Güter und „Technologien“ oder deren „Verbringung mit elektronischen Mitteln“ ist nach sämtlichen Bestimmungszielen mit Ausnahme der folgenden verboten: „das Zollgebiet“, Australien, Neuseeland, Kanada, Norwegen, die Schweiz, die USA und Japan:

- a) Geräte und Vorrichtungen, die nicht von Liste 2 oder von Unternummer 1A004d, Nr. 1A005, 1A006, 1A007, 1A008, 3A229, 3A232 oder Unternummer 5A001h in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ erfasst werden, zum Aufspüren von oder zur Verwendung mit „Explosivstoffen“ oder zur Handhabung von oder zum Schutz gegen „unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen“ wie folgt sowie hierfür besonders konstruierte Bestandteile:

1. Elektronische Ausrüstung, ausgelegt zum Aufspüren von „Explosivstoffen“ oder „Explosivstoffsignaturen“;

Hinweis: Siehe auch Unternummer 1A004d in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“

Anmerkung: Nummer PL8001.a.1 erfasst keine Ausrüstung, bei der zur Feststellung des Vorhandenseins von „Explosivstoffen“ oder „Explosivstoffsignaturen“ das Urteil des Bedieners notwendig ist.

2. Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von „unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“ ausgelegt sind

Hinweis: Siehe auch Unternummer 5A001.h in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

3. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind (z. B. Zündvorrichtungen, Sprengkapseln und Zünder)

Hinweis: Siehe auch Nummern 1A007, 1A008, 3A229 und 3A232 in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

Anmerkung: Nummer PL8001.a.3 erfasst nicht:

- a) *speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Vorrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Vorrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Auslösung oder Herbeiführung von Explosionen ist*
- b) *speziell für den Einsatz in Bohrlöchern auf Erdölfeldern ausgelegte druckgesteuerte Geräte, die unter atmosphärischem Druck nicht einsetzbar sind und*
- c) *Sprengschnüre*

4. Geräte und Vorrichtungen, einschließlich aber nicht begrenzt auf: Schilde und Helme, die speziell zur Beseitigung „unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen“ ausgelegt sind

Anmerkung: Siehe auch Nummern 1A005, 1A006 und Unternummer 5A001.h in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“. Anmerkung: Nummer PL8001.a.4 erfasst nicht: Bombenschutzdecken, mechanische Hebe- und Fördervorrichtungen zum Bewegen oder Freilegen von „unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“, Behälter zum Aufbewahren von „unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“ bzw. Gegenständen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, oder sonstige, speziell auf den zeitweiligen Schutz gegen „unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen“ bzw. Gegenstände, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ausgelegte Ausrüstung.

- a) *Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung (Schneidladungen), die nicht unter Nummer 1A008 in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ aufgeführt sind*

- b) „Technologie“, die für die „Verwendung“ von Gütern, die in den Unternehmern PL8001 Buchstabe a und PL8001 Buchstabe b aufgeführt sind, „unverzichtbar“ ist

Hinweis: Für Ausnahmen von den die „Technologie“ betreffenden Kontrollen siehe Artikel 18 dieser Verordnung.

Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine

PL9002 Die Ausfuhr der folgenden Güter ist unabhängig vom Bestimmungsziel verboten:

„Energetische Materialien“ wie folgt sowie Mischungen, die eines oder mehrere dieser „energetischen Materialien“ enthalten:

- a) Cellulosenitrat (Nitrocellulose) mit mehr als 12,5 % Stickstoff
- b) Nitroglykol
- c) Pentaerythrittetranitrat (PETN)
- d) Pikrylchlorid
- e) Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
- f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)

Anmerkung: PL9002 erfasst nicht ein-, zwei- oder dreibasige „Treibstoffe“.

PL9003 Die Ausfuhr der folgenden Güter ist unabhängig vom Bestimmungsziel verboten:

„Impfstoffe“ zum Schutz gegen:

- a) Bacillus anthracis
- b) Botulinumtoxin

PL9004 Die Ausfuhr der folgenden Güter ist unabhängig vom Bestimmungsziel verboten:

„Vorher abgetrenntes“ Americium-241, -242m oder -243 in jeder Form.

Anmerkung: PL9004 erfasst nicht Güter mit einem Americiumgehalt von 10 g oder weniger.

Telekommunikationsgeräte und zugehörige Technologie

PL9005 Die Ausfuhr oder „Verbringung mit elektronischen Mitteln“ folgender Güter oder folgender „Technologie“ ist verboten, wenn das Bestimmungsziel in Iran liegt:

- a) Troposcatter-Funkausrüstung mit analoger oder digitaler Modulation sowie besonders dafür konstruierte Bestandteile
- b) Technologie zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die in Unter Nummer PL9005.a aufgeführt sind.

Hinweis: Für Ausnahmen von den die „Technologie“ betreffenden Kontrollen siehe Artikel 18 dieser Verordnung.

Nachweisausrüstung

PL9006 Die Ausfuhr „elektrostatisch betriebener“ Ausrüstungen für das Aufspüren von „Explosivstoffen“ ist mit Ausnahme von Nachweisausrüstungen, die von Liste 2, Unter Nummer PL8001 Buchstabe a Ziffer 1 oder von der Position 1A004d in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ erfasst werden, verboten, wenn das Bestimmungsziel in Afghanistan oder Irak liegt.

Technische Anmerkung:

„Elektrostatisch betrieben“ bezeichnet den Einsatz einer elektrostatisch erzeugten Ladung.

Schiffe und zugehörige Software und Technologie

PL9008 Die Ausfuhr oder „Verbringung mit elektronischen Mitteln“ folgender Güter, „Software“ oder „Technologie“ ist verboten, wenn das Bestimmungsziel in Iran liegt:

- a) „Schiffe“, aufblasbare Wasserfahrzeuge und „Tauchfahrzeuge“ sowie zugehörige Ausrüstung und Bestandteile wie folgt, die nicht in Liste 2 dieser Verordnung oder in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ aufgeführt sind:
 1. „Schiffe“ (über oder unter Wasser), aufblasbare Wasserfahrzeuge und „Tauchfahrzeuge“
 2. Ausrüstung und Bestandteile, konstruiert für „Schiffe“, aufblasbare Wasserfahrzeuge oder „Tauchfahrzeuge“, wie folgt:
 - a) Rumpf- und Kielstrukturen und deren Bestandteile
 - b) für die Verwendung in Schiffen oder Wasserfahrzeugen konstruierte oder umgebaute Antriebsmaschinen sowie speziell entwickelte Bestandteile hierfür
 - c) für die Verwendung in Wasserfahrzeugen bestimmte Radar- und Sonar-ausrüstung, Ausrüstung zur Geschwindigkeitsmessung (Log) sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
 3. „Software“ zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der unter Unternummer PL9008 Buchstabe a genannten Güter
 4. „Technologie“ zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der unter Unternummer PL9008 Buchstaben a oder b genannten Güter oder „Software“

Hinweis: Für Ausnahmen von den die „Technologie“ betreffenden Kontrollen siehe Artikel 18 dieser Verordnung.

Technische Anmerkung:

„Tauchfahrzeuge“ umfassen bemannte, unbemannte, gefesselte und ungefesselte Fahrzeuge.

Luftfahrzeuge und zugehörige Technologie

PL9009 Die Ausfuhr oder „Verbringung mit elektronischen Mitteln“ folgender Güter oder folgender „Technologie“ ist verboten, wenn das Bestimmungsziel in Iran liegt:

- a) „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ und lenkbare Fallschirme sowie zugehörige Ausrüstung und Bestandteile wie folgt, die nicht in Liste 2 dieser Verordnung oder in Anhang I der „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ aufgeführt sind:
 1. „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ und lenkbare Fallschirme
 2. Für „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ konstruierte Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:
 - a) Flugwerkstrukturen und -bauteile
 - b) Flugtriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) sowie speziell hierfür ausgelegte Bestandteile
 - c) Luftfahrtelektronik und Navigationsausrüstung sowie speziell hierfür ausgelegte Bestandteile
 - d) Fahrwerke und eigens hierfür ausgelegte Bestandteile sowie Reifen für Luftfahrzeuge
 - e) Propeller und Rotoren
 - f) Kraftübertragungssysteme und Getriebe sowie speziell hierfür ausgelegte Bestandteile

g) Bergungssysteme für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)

h) nicht belegt

i) Technologie zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die in Unter­nummer PL9009 Buchstabe a aufgeführt sind

Anmerkung: Für Ausnahmen von den die „Technologie“ betreffenden Kontrollen siehe Artikel 18 dieser Verordnung.

Anmerkung: Unternummer PL9009 Buchstabe c erfasst nicht: technische Daten, Zeichnungen oder Dokumentation für Wartungstätigkeiten, die unmittelbar mit der Kalibrierung, dem Ausbau oder Austausch von beschädigten oder nichtbetriebsfähigen für die weitere Flugtauglichkeit und den sicheren Betrieb von zivilen „Luftfahrzeugen“ erforderlichen Gütern in Verbindung stehen.

6. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 9 ABSATZ 4 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (NATIONALE ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNGEN)

Nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröf­fentlichen, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erteilung oder Änderung ihrer nationalen allgemeinen Ausfuhr­genehmigungen ergriffen werden.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden in Ihrem Mitgliedstaat nationale allgemeine Ausfuhr­genehmigungen nach Artikel 9 erteilt oder geändert?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHISCHE REPUBLIK	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	JA
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden in Ihrem Mitgliedstaat nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 9 erteilt oder geändert?
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JA

6.1. Deutschland

In Deutschland sind fünf nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1. Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
2. Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen
3. Allgemeine Genehmigung Nr. 14 für Ventile und Pumpen
4. Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für Telekommunikation und Informationssicherheit
5. Allgemeine Genehmigung Nr. 17 für Funkscanner

6.2. Griechenland

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Kroatien, Republik Korea, Russische Föderation, Ukraine, Türkei und Südafrika (Ministerialbeschluss Nr. 125263/e3/25263/6-2-2007).

6.3. Frankreich

In Frankreich sind sechs nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1. die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Industriegüter gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von Industriegütern, die in der Europäischen Union der strategischen Kontrolle unterliegen [veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 11), geändert mit dem Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 31. Juli 2004 (Text 5)]
2. die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für chemische Erzeugnisse gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen mit doppeltem Verwendungszweck [veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 12), geändert mit dem Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 31. Juli 2004 (Text 6)]
3. die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Graphit nuklearer Qualität gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen mit doppeltem Verwendungszweck [veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 13), geändert mit dem Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 31. Juli 2004 (Text 7)]

4. die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für biologische Erzeugnisse gemäß dem Dekret vom 14. Mai 2007, geändert mit dem Dekret vom 18. März 2010 über die Ausfuhr bestimmter genetischer Elemente und genetisch modifizierter Organismen [veröffentlicht im *Amtsblatt der Französischen Republik* vom 20. März 2010]
5. die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck für die französischen Streitkräfte in Drittländern (Ministerialerlass vom 31. Juli 2014, veröffentlicht im französischen *Amtsblatt* vom 8. August 2014)
6. die nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr oder die Verbringung innerhalb der EU bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Ausstellungen oder Messen (Ministerialerlass vom 31. Juli 2014, veröffentlicht im französischen *Amtsblatt* vom 8. August 2014)

Die spezifischen von diesen Genehmigungen erfassten Güter sind in den jeweiligen Dekreten aufgeführt.

6.4. Kroatien

Eine nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung kann vom Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten erteilt werden (Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches *Amtsblatt* Nr. 80/11, i 68/2013)).

6.5. Italien

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach folgenden Bestimmungszielen: Antarktis (italienische Stationen), Argentinien, Republik Korea, Türkei (Dekret vom 4. August 2003, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 202 vom 1. September 2003).

6.6. Niederlande

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach sämtlichen Bestimmungszielen mit Ausnahme von:

- Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, USA, Schweiz (bereits in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasst)
- Afghanistan, Burma/Myanmar, Irak, Iran, Libyen, Libanon, Nordkorea, Pakistan, Sudan, Somalia und Syrien (Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung NL002 — Nationale Algemene Uitvoervergunning NL002).

6.7. Österreich

In Österreich sind vier nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

- AT001 für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einfuhr in die EU wieder unverändert in das Versendungsland ausgeführt werden oder Güter der gleichen Anzahl und Beschaffenheit in das Versendungsland ausgeführt werden oder wenn Technologie mit geringfügigen Änderungen wieder in das Versendungsland ausgeführt wird.
- AT002 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
- AT003 für Ventile und Pumpen gemäß den Nummern 2B350g und 2B350i nach bestimmten Bestimmungszielen
- AT004 für Funkscanner gemäß Nummer 3A225 und zugehörige Software und Technologie

Die Einzelheiten dieser Genehmigungen sind in den Artikeln 3 bis 3c der Ersten Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 430/2015 vom 17. Dezember 2015 enthalten. Die Bedingungen für ihre Anwendung (Registrierungs- und Meldeanforderungen) sind in Artikel 16 der genannten Verordnung enthalten.

6.8. Finnland

Eine nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung kann vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 562/1996 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use Act No. 562/1996) erteilt werden.

6.9. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich sind 15 nationale Allgemeingenehmigungen (Open General Export Licence, OGEL) in Kraft:

- 1 OGEL (Chemikalien)
- 2 OGEL (kryptografische Entwicklung)

- 3 OGEL (Ausfuhr nach Ausstellung: Güter mit doppeltem Verwendungszweck)
- 4 OGEL (Ausfuhr nach Reparatur/Ersatz im Rahmen der Gewährleistung: Güter mit doppeltem Verwendungszweck)
- 5 OGEL (Ausfuhr zwecks Reparatur/Ersatz im Rahmen der Gewährleistung: Güter mit doppeltem Verwendungszweck)
- 6 OGEL (Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Sonderverwaltungsregion Hongkong)
- 7 OGEL (Freigaben im Rahmen des internationalen Nichtverbreitungsregimes: Güter mit doppeltem Verwendungszweck)
- 8 OGEL (Lieferungen von geringem Wert)
- 9 OGEL (Güter mit doppeltem Verwendungszweck für die Öl- und Gasexploration)
- 10 OGEL (Technologie für Güter mit doppeltem Verwendungszweck)
- 11 OGEL (Türkei)
- 12 OGEL (X)
- 13 OGEL (Militärgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Streitkräfte des VK, die an Bestimmungszielen eingesetzt sind, gegen die ein Embargo verhängt wurde)
- 14 OGEL (Militärgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Streitkräfte des VK, die an Bestimmungszielen eingesetzt sind, gegen die kein Embargo verhängt wurde)
- 15 OGEL (Ausfuhren nichtletaler Militärgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck: an diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen)

Alle nationalen Allgemein genehmigungen des VK für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Listen der genehmigten Güter und Bestimmungsziele und der jeweils daran geknüpften Bedingungen, können auf der Website <https://www.gov.uk/dual-use-open-general-export-licences-explained> eingesehen oder von dort heruntergeladen werden.

7. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 9 ABSATZ 6 BUCHSTABE A, ARTIKEL 9 ABSATZ 6 BUCHSTABE B UND ARTIKEL 10 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (NATIONALE BEHÖRDEN, DIE ZUR ERTEILUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BZW. ZUM VERBOT DER DURCHFUHR NICHTGEMEINSCHAFTLICHER GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK BZW. ZUR ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN FÜR VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN ERMÄCHTIGT SIND)**

Nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, eine Liste der zur Erteilung von Ausfuhr genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck befugten Behörden zu veröffentlichen.

Nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, eine Liste der zum Verbot der Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck befugten Behörden zu veröffentlichen.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, eine Liste der zur Genehmigung von Vermittlungstätigkeiten ermächtigten Behörden zu veröffentlichen.

7.1. **Belgien**

Brüssel Hauptstadt (Postleitzahlen 1000 bis 1299)

Service Public Régional de Bruxelles Brussels International -
Cellule licences — Cel vergunningen

Herr Cataldo ALU

City-Center

Boulevard du Jardin Botanique 20

1035 Brüssel

BELGIEN

Tel. +32 28003727

Fax: +32 28003824

E-Mail-Adresse: calu@sprb.brussels

Internetadresse: <http://be.brussels/travailler-et-entreprendre/entreprendre-a-bruxelles/permis-licences-autorisations/armes-et-technologies-a-double-usage>

Für Wallonien (Postleitzahlen 1300 bis 1499 und 4000 bis 7999)

Service public de Wallonie (Verwaltung Wallonien)
Direction Générale de l'Économie, de l'Emploi et de la Recherche
Direction des Licences d'Armes
Herr Michel Moreels
Chaussée de Louvain 14
5000 Namur
BELGIEN

Tel. +32 81649751
Fax: +32 81649759/60
E-Mail-Adresse: licences.dgo6@spw.wallonie.be
Internetadresse: http://economie.wallonie.be/Licences_armes/Accueil.html

Für Flandern (Postleitzahlen 1500 bis 3999 und 8000 bis 9999)

Departement internationaal Vlaanderen
Dienst Controle Strategische Goederen
Herr Michael Peeters
Boudewijnlaan 30, bus 80
1000 Brüssel
BELGIEN

Tel. +32 25534880
Fax: +32 25536037
E-Mail-Adresse: csg@iv.vlaanderen.be
Internetadresse: www.vlaanderen.be/csg

7.2. **Bulgarien**

Interministerial Commission for Export Control and Non-Proliferation of Weapons of Mass Destruction with the
Minister for Economy
1000 Sofia
12 Knyaz Alexander I Str.
BULGARIEN

Tel. +359 29407771, +359 29407681
Fax: +359 29880727
E-Mail-Adresse: h.atanasov@mi.government.bg and i.bahchevanova@mi.government.bg
Internetadresse: www.exportcontrol.bg, <http://www.mi.government.bg>

7.3. **Tschechische Republik**

Ministry of Industry and Trade Licensing Office
Na Františku 32
110 15 Prag 1
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Tel. +420 224907638
Fax: +420 224214558 oder +420 224221811
E-Mail-Adresse: leitgeb@mpo.cz or dual@mpo.cz
Internetadresse: www.mpo.cz

7.4. **Dänemark**

Exportcontrols
Danish Business Authority
Langelinie Allé 17
2100 Kopenhagen
DÄNEMARK

Tel. +45 35291000
Fax: +45 35466632
E-Mail-Adresse: eksportkontrol@erst.dk
Internetadresse: auf Englisch: www.exportcontrols.dk; auf Dänisch: www.eksportkontrol.dk

7.5. Deutschland

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
DEUTSCHLAND

Tel. +49 6196908-0
Fax: +49 6196908-1800
E-Mail-Adresse: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internetadresse: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

7.6. Estland

Strategic Goods Commission, Ministry of Foreign Affairs
Islandi väljak 1
15049 Tallinn
ESTLAND

Tel. +372 6377192
Fax: +372 6377199
E-Mail-Adresse: stratkom@vm.ee
Internetadresse: auf Englisch: <http://www.vm.ee/?q=en/taxonomy/term/58>; auf Estnisch: <http://www.vm.ee/?q=taxonomy/term/50>

7.7. Irland

Licensing Unit
Department of Jobs, Enterprise and Innovation
23, Kildare Street
Dublin 2
IRLAND

Kontakt: Claire Pyke, David Martin
Tel. +353 16312530, +353 16312328
E-Mail-Adresse: claire.pyke@djei.ie, david.martin@djei.ie, exportcontrol@djei.ie
Internetadresse: <https://www.djei.ie/en/What-We-Do/Trade-Investment/Export-Licences/>

7.8. Griechenland

Ministry of Development, Competitiveness
General Directorate for International Economic Policy
Directorate of Import-Export Regimes and Trade Defence Instruments
Export Regimes and Procedures Unit
Kornarou 1 str
105 63 Athen
GRIECHENLAND

Kontaktstelle: O. Papageorgiou
Tel. +30 2103286047/56/22/21
Fax: +30 2103286094
E-Mail-Adresse: opapageorgiou@mnec.gr

7.9. Spanien

Das Generalsekretariat Außenhandel (Secretaría General de Comercio Exterior), die Zollverwaltung und das Außenministerium sind zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen befugt und können die Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbieten.

Ansprechpartner in der Genehmigungsstelle: Herr Ramón Muro Martínez. Subdirector General.

Ministerio de Economía y Competitividad
Paseo de la Castellana, 162, 7a
28046 Madrid
SPANIEN

Tel. +34 913492587
Fax: +34 913492470
E-Mail-Adresse: RMuro@comercio.mineco.es; sgdefensa.sccc@comercio.mineco.es
Internetadresse: <http://www.comercio.gob.es/es-ES/comercio-exterior/informacion-sectorial/material-de-defensa-y-de-doble-uso/Paginas/conceptos.aspx>

7.10. Frankreich

Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie
Direction Générale de la Compétitivité, de l'Industrie et des Services
Service des biens à double usage
DGCIS1/SI/SBDU
61, Boulevard Vincent-Auriol
Télédoc 151 Bâtiment 4 Sieyès
75703 Paris Cedex 13
FRANKREICH

Tel. +33 144970937
Fax: +33 144970990
E-Mail-Adresse: Doublusage@finances.gouv.fr
Internetadresse: <http://www.industrie.gouv.fr/pratique/bdousage/index.php>

7.11. Kroatien

Ministry of Foreign and European Affairs
Sector for Trade Policy and Economic Multilateral Relations
Licencing Division
Trg N. Š. Zrinskog 7-8
10000 Zagreb
KROATIEN

Tel. +385 1644625, 626, 627, 628, +385 14569964
Fax: +385 1644601, +385 14551795
E-Mail-Adresse: kontrola.izvoza@mvep.hr
Internetadresse: <http://gd.mvep.hr/hr/kontrola-izvoza/>

7.12. Italien

Ministero dello Sviluppo Economico
Direction General for International Trade Policy
Export Control Unit
Viale Boston, 25
00144 Rom
ITALIEN

Tel. +39 0659932439
Fax: +39 0659647506
E-Mail: polcom4@mise.gov.it, massimo.cipolletti@mise.gov.it
Internetadresse: <http://www.mise.gov.it/index.php/it/commercio-internazionale/import-export/dual-use>

7.13. Zypern

Ministry of Energy, Commerce, Industry and Tourism
6, Andrea Araouzou
1421 Nicosia
ZYPERN

Tel. +357 22867100, 22867332, 22867197
Fax: +357 22375120, 22375443
E-Mail-Adresse: Perm.sec@mcit.gov.cy, pevgeniou@mcit.gov.cy, xxenopoulos@mcit.gov.cy
Internetadresse: <http://www.mcit.gov.cy/ts>

7.14. Lettland

Control Committee for Strategic Goods
Chairman of the Committee: Mr Andris Teikmanis
Executive Secretary: Ms Agnese Kalnina
Ministry of Foreign Affairs
3, K. Valdemara street
Riga, LV-1395
LETTLAND

Tel. +371 67016426
Fax: +371 67284836
E-Mail-Adresse: agnese.kalnina@mfa.gov.lv
Internetadresse: <http://www.mfa.gov.lv/arpolitika/drosibas-politika/drosibas-politikas-virzieni/strategiskas-nozimes-precu-kontrole>

7.15. Litauen

Behörden, die zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Behörden, die zur Erteilung von Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten befugt sind:

Ministry of Economy of the Republic of Lithuania
Gedimino ave. 38/Vasario 16 st.2
LT-01104 Vilnius

LITAUEN

Kontakt:

Export Division
Department of Investment and Export

Tel. +370 70664680

E-Mail-Adresse: vienaslangelis@ukmin.lt

Behörde, die zum Verbot der Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck befugt ist:

Customs Department under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania
A. Jaksto str. 1/25
LT-01105 Vilnius

LITAUEN

Kontakt:

Customs Criminal Service

Tel. +370 52616960

E-Mail-Adresse: budetmd@cust.lt

7.16. Luxemburg

Ministère de l'Économie
Office des licences/Contrôle à l'exportation
19-21, boulevard Royal
2449 Luxembourg

LUXEMBURG

Postanschrift:

BP 113

2011 Luxembourg

LUXEMBURG

Tel. +352 226162

Fax: +352 466138

E-Mail-Adresse: office.licences@eco.etat.lu

Internetadresse: http://www.eco.public.lu/attributions/dg1/d_commerce_exterieur/office_licences/index.html

7.17. Ungarn

Hungarian Trade Licensing Office
Authority of Defence Industry and Export controls
Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal
Haditechnikai és Exportellenőrzési Hatóság

Budapest

Németvölgyi út 37-39

1124

UNGARN

Tel. +36 14585583

Fax: +36 14585869

E-Mail-Adresse: eei@mkeh.gov.hu

Internetadresse: www.mkeh.gov.hu

7.18. Malta

Commerce Department
Mr Brian Montebello
Trade Services
MALTA

Tel. +356 25690214

Fax: +356 21240516

E-Mail-Adresse: brian.montebello@gov.mt

Internetadresse: http://www.commerce.gov.mt/trade_dualitems.asp

7.19. Niederlande

Ministry for Foreign Affairs
Directorate-General for International Relations
Department for Trade Policy and Economic Governance
PO Box 20061
2500 EB The Hague
NIEDERLANDE
Tel. +31 703485954

Dutch Customs/Central Office for Import and Export
PO Box 30003
9700 RD Groningen,
NIEDERLANDE
Tel. +31 881512400
Fax: +31 881513182
E-Mail-Adresse: DRN-CDIU.groningen@belastingdienst.nl
Internetadresse: www.rijksoverheid.nl/exportcontrole

7.20. Österreich

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung Außenwirtschaftskontrolle
Stubenring 1
1010 Wien
ÖSTERREICH
Tel. +43 1711002335
Fax: +43 1711008366
E-Mail-Adresse: werner.haider@bmwfw.gv.at, POST.C29@bmwfw.gv.at
Internetadresse: www.bmwfw.gv.at

7.21. Polen

Ministry of Economic Development
Department for Trade in Sensitive Goods and Technical Safety
Pl. Trzech Krzyży 3/5
00-507 Warschau
POLEN
Tel. +48 226935445 (Sekretariat)
Fax: +48 226934034
E-Mail-Adresse: SekretariatDOT@mr.gov.pl
Internetadressen:
<http://www.mr.gov.pl/strony/uslugi/jakie-obowiazki-ma-przedsiębiorca/jak-uzyskac-zezwolecie-na-obrot-produktami-podwojnego-zastosowania/>
<http://www.mr.gov.pl/strony/uslugi/jakie-obowiazki-ma-przedsiębiorca/jak-uzyskac-zezwolecie-na-obrot-uzbrojeniem/>

7.22. Portugal

Autoridade Tributária e Aduaneira
Customs and Taxes Authority
Rua da Alfândega, 5
1049-006 Lissabon
PORTUGAL
Direktorin: Luísa Nobre; Licence Officer: Maria Oliveira
Tel. +351 218813843
Fax: +351 218813986
E-Mail-Adresse: dsl@at.gov.pt
Internetadresse: http://www.dgaiec.min-financas.pt/pt/licenciamento/bens_tecnologias_duplo_uso/bens_tecnologias_duplo_uso.htm

7.23. Rumänien

Ministry of Foreign Affairs
Department for Export Controls — ANCEX
Str. Polonă nr. 8, sector 1
010501 Bukarest
RUMÄNIEN

Tel. +40 374306950
Fax: +40 374306924
E-Mail-Adresse: dancex@mae.ro, dan.marian@mae.ro
Internetadresse: www.ancex.ro

7.24. Slowenien

Ministry of Economic Development and Technology
Kotnikova 5
SI-1000 Ljubljana
SLOWENIEN

Tel. +386 14003521
Fax: +386 14003611
E-Mail-Adresse: gp.mg@gov.si, dvojna-raba.mg@gov.si
Internetadresse: http://www.mgrt.gov.si/si/delovna_podrocja/trgovinska_politika/nadzor_nad_blagom_in_tehnologijami_z_dvojno_rabo/

7.25. Slowakei

Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung:

Ministry of Economy of the Slovak Republic
Department of Trade Measures
Mierová 19
827 15 Bratislava 212
SLOWAKEI

Tel. +421 248547019
Fax: +421 243423915
E-Mail-Adresse: jan.krocka@economy.gov.sk
Internetadresse: www.economy.gov.sk

Für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung:

Criminal Office of the Financial Administration
Department of Drugs and Hazardous materials
Coordination Unit
Bajkalská 24
824 97 Bratislava
SLOWAKEI

Tel.: +421 258251221
E-Mail-Adresse: Jozef.Pullmann@financnasprava.sk

7.26. Finnland

Ministry for Foreign Affairs of Finland
Export Control Unit
Laivastokatu 22
FI-00160 Helsinki
Postanschrift:
PO Box 428
FI-00023 GOVERNMENT
FINNLAND

Tel. +358 295350000
E-mail: vientivalvonta.um@formin.fi
Internetadresse: <http://formin.finland.fi/vientivalvonta>

7.27. Schweden**1. Inspectorate of Strategic Products (ISP) Inspektionen för strategiska produkter**

Hausanschrift:

Gullfossgatan 6, Kista
SE-164 90 Stockholm
SCHWEDEN

Tel. +46 84063100
Fax: +46 84203100
E-Mail-Adresse: registrator@isp.se.
Internetadresse: <http://www.isp.se/>

Das ISP ist befugt, in allen außer den unter Punkt 2 genannten Fällen Genehmigungen zu erteilen.

2. Swedish Radiation Safety Authority (Strålsäkerhetsmyndigheten) Section of Nuclear Non-proliferation and Security

Solna strandväg 96
SE-171 16 Stockholm
SCHWEDEN

Tel. +46 87994000
Fax: +46 87994010
E-Mail-Adresse: registrator@ssm.se
Internetadresse: <http://www.ssm.se>

Die Schwedische Behörde für Strahlungssicherheit ist befugt, Genehmigungen für die in Anhang 1 Kategorie 0 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Gütern zu erteilen und diesbezügliche Durchführverbote zu verhängen.

7.28. Vereinigtes Königreich

Department for Business, Innovation and Skills (BIS)
Export Control Organisation
1 Victoria Street
London SW1H 0ET
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Tel. +44 2072154594
Fax: +44 2072154539
E-Mail-Adresse: eco.help@bis.gov.uk
Internetadresse: <https://www.gov.uk/government/organisations/export-control-organisation>

8. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 17 DER VERORDNUNG (ORDNUNGSGEMÄSS ERMÄCHTIGTE ZOLLSTELLEN)

Nach Artikel 17 müssen Mitgliedstaaten, die verfügen, dass die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur bei dazu ermächtigten Zollstellen erledigt werden können, die Kommission hierüber unterrichten.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden nach Artikel 17 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA

Mitgliedstaat	Wurden nach Artikel 17 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?
TSCHECHISCHE REPUBLIK	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	JA
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	NEIN

8.1. Bulgarien

Die Liste der für strategische Güter zuständigen Zollstellen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien wurde vom Generaldirektor der Zollverwaltung gemäß Erlass des Finanzministeriums Nr. 55/32-11385 vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt 9/2016) genehmigt. Die Liste der Zollstellen in Bulgarien, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf den folgenden Webseiten zu finden:

http://www.exportcontrol.bg/docs/Customs_posts_of_the_Republic_of_Bulgaria_for_defence-related%20_products_DU.pdf

<http://www.mi.government.bg/en/themes/evropeisko-i-nacionalno-zakonodatelstvo-v-oblastta-na-eksportniya-kontrol-i-nerazprostranieneto-na-or-225-338.html>

8.2. Estland

Die Liste der Zollstellen in Estland, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

<http://www.emta.ee/index.php?id=24795>

8.3. Lettland

Die Liste der Zollstellen in Lettland, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

<http://www.vid.gov.lv/dokumenti/muita/muitas%20kontroles%20punkti/aktual%20mkp%20saraksts%2026.02.2009.xls>

8.4. Litauen

Die für strategische Güter zuständigen Zollstellen auf dem Gebiet der Republik Litauen wurden per Erlass Nr. 1B393 des Generaldirektors der Zollverwaltung vom 11. Juni 2010 unter der Aufsicht des Finanzministeriums genehmigt. Die Liste der Zollstellen in Litauen, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, umfasst folgende Stellen:

1. ZOLLBEZIRK VILNA (VILNIUS)

- 1.1. VILNIUS AIRPORT POST, RODŪNIOS KELIAS 2, VILNIUS (VA10/LTVA1000)
- 1.2. VILNIUS POST OFFICE POST, RODŪNIOS KELIAS 9, VILNIUS (VP10/LTVP1000)
- 1.3. KENA RAILWAY POST, KALVELIŲ K., VILNIAUS R. (VG10/LTVG1000)
- 1.4. VAIDOTAI RAILWAY POST, EIŠIŠKIŲ PLENTAS 100, VILNIUS (VG20/LTVG2000)
- 1.5. MEDININKAI ROAD POST, KELIAS A3, VILNIAUS R. (VK20/LTVK2000)
- 1.6. ŠALČININKAI ROAD POST, KELIAS 104, ŠALČININKŲ R. (VK30/LTVK3000)
- 1.7. VILNIUS-KIRTIMAI CARGO POST, METALO G. 2A, VILNIUS (VR30/LTVR3000)
- 1.8. VILNIUS-SAVANORIAI CARGO POST, SAVANORIŲ PR. 174A, VILNIUS (VR10/LTVR1000)
- 1.9. UTENA CARGO POST, PRAMONĖS G. 5, UTENA (PR40/LTPR4000)

2. ZOLLBEZIRK KAUNAS

- 2.1. KAUNAS AIRPORT POST, KARMĖLAVA, KAUNO R. (KA10/LTKA1000)
- 2.2. KYBARTAI RAILWAY POST, KUDIRKOS NAUMIESČIO G. 4, KYBARTAI, VILKAVIŠKIO R. (KG30/LTKG3000)
- 2.3. KYBARTAI ROAD POST, KELIAS A7, J.BASANAVIČIAUS G. 1, KYBARTAI, VILKAVIŠKIO R. (KK20/LTKK2000)
- 2.4. KAUNAS-CENTRE CARGO POST, JOVARŲ G. 3, KAUNAS (KR10/LTKR1000)
- 2.5. PANEVĖŽIS CARGO POST, RAMYGALOS G. 151, PANEVĖŽYS (PR20/LTPR2000)

3. ZOLLBEZIRK KLAIPĖDA

- 3.1. PALANGA AIRPORT POST, LIEPOJOS PL. 1, PALANGA (LA10/LTLA1000)
- 3.2. PANEMUNĖ ROAD POST, KELIAS A12, DONELAIČIO G., PANEMUNĖ, ŠILUTĖS R. (LK40/LTLK4000)
- 3.3. KLAIPĖDA CARGO POST, ŠILUTĖS PL. 9, KLAIPĖDA (LR10/LTLR1000)

- 3.4. MALKAI SEAPORT POST, PERKĖLOS G. 10, KLAIPĖDA (LU90/LTLU9000)
- 3.5. MOLAS SEAPORT POST, NAUJOJI UOSTO G. 23, KLAIPĖDA (LUA0/LTLUA000)
- 3.6. PILIS SEAPORT POST, NEMUNO G. 24, KLAIPĖDA (LUB0/LTLUB000)
- 3.7. ŠIAULIAI AIRPORT POST, LAKŪNŲ G. 4, ŠIAULIAI (SA10/LTSA1000)
- 3.8. RADVILIŠKIS RAILWAY POST, GELEŽINKELIO KALNELIS, RADVILIŠKIS (SG30/LTSG3000)
- 3.9. ŠIAULIAI CARGO POST, METALISTŲ G. 4, ŠIAULIAI (SR10/LTSR1000)

8.5. Polen

Die Liste der Zollstellen in Polen, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

<http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20150000136&min=1>

8.6. Rumänien

Die Liste der Zollstellen in Rumänien, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf den folgenden Webseiten zu finden:

<http://www.customs.ro/UserFiles/File/nela%20petrescu/anexa%20ordin%20modif%209710.pdf>

9. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 22 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNGEN)

Nach Artikel 22 Absatz 5 muss die Kommission von den Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt werden, wenn diese für die EU-interne Verbringung von Gütern, die nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind (Anhang IV umfasst die Güter, die vom freien Warenverkehr im Binnenmarkt ausgenommen sind), eine Genehmigungspflicht vorschreiben; die Kommission muss die entsprechenden Angaben dann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 22 Absatz 2 auszuweiten?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 22 Absatz 2 auszuweiten?
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	JA
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JA

9.1. **Bulgarien**

Bulgarien hat die Kontrolle der EU-internen Verbringung nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ausgeweitet und schreibt nunmehr vor, dass den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 22 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zusätzliche Informationen zu bestimmten EU-internen Verbringungen vorzulegen sind.

(Art. 51 Abs. 8 und 9 des Gesetzes zur Exportkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011, Geltungsbeginn 30.6.2012.)

9.2. **Tschechische Republik**

Mit dem Gesetz Nr. 594/2004 Slg. wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus der Tschechischen Republik ausgeweitet.

9.3. **Deutschland**

Mit § 11 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 2. August 2013 wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus Deutschland ausgeweitet.

9.4. **Estland**

§ 3 Absatz 6 des Gesetzes über strategische Güter weitet die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus.

9.5. **Griechenland**

Mit Abschnitt 3.4 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/E3/21837 vom 28. September 2009 wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus Griechenland ausgeweitet.

9.6. Ungarn

§ 16 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Genehmigung des Außenhandels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sieht für die EU-interne Verbringung gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfüllt sind.

9.7. Niederlande

In Einzelfällen kann für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden (Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 3 des Beschlusses über strategische Güter — Besluit strategische goederen).

9.8. Slowakei

Mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 39/2011 Slg. wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus der Slowakischen Republik ausgeweitet.

9.9. Vereinigtes Königreich

Mit Artikel 7 der Ausfuhrkontrollverordnung 2008 wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus dem Vereinigten Königreich ausgeweitet.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8006 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 304/04)

1. Am 12. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Canon Inc. Ōta, Tokyo („Canon“, Japan) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Toshiba Medical Systems Corporation („TMSC“, Japan).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Canon: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Imaging- und anderen elektronischen Geräten für Verbraucher und Unternehmen sowie damit verbundener Software und Dienstleistungen, einschließlich Büroautomatisationsausrüstung, z. B. Drucker, Kopierer, Scanner und Multifunktionssysteme sowie bestimmter einschlägiger Software und Dienstleistungen; Kameras, Objektive und Camcorder; medizinische Ausrüstung; Ausrüstung für die Fertigung von Halbleitern und andere in erster Linie gewerbliche Produkte, weltweit;
- TMSC: Entwicklung, Herstellung, Verkauf und Kundendienst für medizinische Ausrüstung, u. a. diagnostische Röntgensysteme, Computertomografiesysteme, Magnetresonanztomografiesysteme (MRI), diagnostische Ultraschallsysteme, Strahlentherapiesysteme, diagnostische Nuklearmedizinssysteme, Geräte zur Analyse medizinischer Proben und Informationssysteme für medizinische Ausrüstung, weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8006 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8123 — Total/Lampiris)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 304/05)

1. Am 12. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Total S.A. („Total“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Lampiris S.A.S („Lampiris“, Belgien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Total bildet zusammen mit seinen Tochtergesellschaften einen internationalen integrierten Energieerzeuger und -versorger, der vor allem im Erdöl- und Erdgassektor tätig ist.
 - Lampiris erzeugt Energie aus erneuerbaren Energiequellen und versorgt Privatkunden und gewerbliche Abnehmer mit Strom und Erdgas.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8123 — Total/Lampiris per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8126 — HNA Group/Carlson Hotels)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 304/06)

1. Am 12. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HNA Group Co., Ltd. („HNA Group“, China) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Carlson Hotels, Inc. („Carlson Hotels“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - HNA Group: Investitionen unter anderem in folgenden Bereichen: Luftverkehr, Immobilienholdings, Kapital- bzw. Finanzdienstleistungen, Tourismus und Speditions-/Kühlkettenlogistik;
 - Carlson: weltweite Erbringung von Hotel-Beherbergungsdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8126 — HNA Group/Carlson Hotels per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8119 — DIF/Électricité de France/Thyssengas)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 304/07)

1. Am 11. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen DIF Infrastructure IV Cooperatief U.A. („DIF“, Niederlande) und Électricité de France SA („EDF“, Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Thyssengas-Gruppe („Thyssengas“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EDF ist ein integrierter Energiekonzern, der in Frankreich und anderen Ländern in der Stromerzeugung, im Stromgroßhandel sowie in der Stromübertragung, -verteilung und -versorgung tätig ist und darüber hinaus andere damit verbundene Dienstleistungen erbringt. EDF ist in geringerem Maße auch im Groß- und Einzelhandel mit Erdgas vertreten.
 - DIF ist eine Investmentfondsfirma und eine Infrastrukturfonds-Verwaltungsgesellschaft, die in Infrastrukturvorhaben im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und andere wichtige Infrastrukturprojekte in Europa, Nordamerika und Australien investiert.
 - Thyssengas ist ein Fernleitungsnetzbetreiber in Nordwestdeutschland.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8119 — DIF/Électricité de France/Thyssengas per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 304/08)

Diese Veröffentlichung bietet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Eintragungsantrag einzulegen ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

„OLIO DI CALABRIA“

EU-Nr.: IT-PGI-0005-01314 — 20.2.2015

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Olio di Calabria“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.5. Öle und Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das native Olivenöl extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens folgende spezifische Merkmale aufweisen:

Organoleptische Eigenschaften:

- Farbe: Grün bis Strohgelb mit farblichen Veränderungen im Laufe der Zeit.
- Geruchliche und geschmackliche Merkmale:

Deskriptor	Median
Fruchtiges Olivenaroma	2-8 (*)
Spezifische Aromennoten: Kräuternoten und/oder Artischockennoten und/oder blumige Noten	> 2 - ≤ 8
Bitternote	3-6
Pikante Note	4-6

(*) CVr-% von 20 oder darunter

Chemische und physikalische Eigenschaften:

- Ölsäure (%): ≥ 70
- Säuregehalt (%): ≤ 0,50
- Peroxidzahl (meq O₂/kg): ≤ 12 meq O₂/kg

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- UV-Spektrophotometrie K232: $\leq 2,20$;
- UV-Spektrophotometrie K270: $\leq 0,20$;
- Phenole — Polyphenolgehalt insgesamt: ≥ 200 ppm.

Qualitative Merkmale, die nicht ausdrücklich angegeben sind, entsprechen in jedem Fall der geltenden EU-Verordnung über native Olivenöle extra.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Calabria“ ist den nativen Olivenölen extra vorbehalten, die aus Oliven folgender einheimischer und vorwiegend im regionalen Gebiet beheimateter Sorten gewonnen werden (vorherrschende Sorten): Carolea, Dolce di Rossano (Synonym: Rossanese), Sinopolese (Synonym: Chianota, Coccitana), Grossa di Gerace (Synonym: Mammolese, Geracitana, Dolce), Tondina (Synonym: Roggianella), Ottobratica (Synonym: Dedarico, Perciasacchi), Grossa di Cassano (Synonym: Cassanese), Tonda di Strongoli, die einzeln oder zusammen zu mindestens 90 % enthalten sind. Die übrigen 10 % können von seltener vorkommenden einheimischen Sorten stammen: Nostrana, Spezzanese, Santomauro, Dolce di Cerchiara, Tombarello, Ciciarello, Zinzifarica, Galatrese, Tonda di Filocaso, Tonda di Filadelfia, Borgese, Pennulara, Mafra, Vraja, Agristigna, Corniola. Aufgrund ihrer Bestäubungsfunktion sind andere italienische Sorten zu höchstens 3 % zulässig.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Schritte des Erzeugungsprozesses wie Anbau, Ernte und Ölerzeugung dürfen ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Nach der Pressung muss das Öl in Behältnissen aus Edelstahl oder einem anderen Material aufbewahrt werden, das sich zur Lagerung des Öls eignet. Die Behältnisse müssen gereinigt sein und dürfen keine Spuren von Reinigungsmitteln aufweisen. Sie sind an kühlen und trockenen Orten bei Temperaturen zwischen 12 °C und 20 °C aufzubewahren, die optimal für die Lagerung von nativem Olivenöl extra sind, um unerwünschte Veränderungen der produkttypischen chemischen und organoleptischen Merkmale zu vermeiden. Bevor das Olivenöl verpackt wird, muss es einer natürlichen Dekantierung, Filtration oder einem anderen geeigneten physikalischen Verfahren unterzogen werden, um mögliche Verarbeitungsrückstände (Ölschlamm und ölhaltiges Wasser) zu beseitigen. Für die Lagerung in den Behältnissen ist die Verwendung von Inertgasen möglich. Das Olivenöl mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ muss in geeigneten und mit Etikett versehenen Behältern in Verkehr gebracht werden, wie zum Beispiel in Flaschen aus dunklem Glas, glasierter Keramik oder glasiertem Ton oder in Behältnissen aus Weißblech, die nicht mehr als 5 Liter fassen dürfen.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Calabria“ darf durch keine anderen Bezeichnungen ergänzt werden, die nicht ausdrücklich in dieser Produktspezifikation angegeben sind, auch nicht durch Attribute wie „fine“ (edel), „scelto“ (erlesen), „selezionato“ (ausgewählt), „superiore“ (hochwertig). Zulässig sind wahrheitsgetreue und dokumentierte Angaben, um die Tätigkeit der einzelnen Erzeuger oder die Erzeugungstechniken hervorzuheben, wie z. B. „monovarietale“ (einsortig) gefolgt von der Bezeichnung der verwendeten Olivensorte, „raccolto meccanicamente“ (mechanisch geerntet) usw. Diese Angaben müssen vorab vom Kontrollorgan genehmigt werden.

Die wahrheitsgetreue Angabe von Namen, Firmenbezeichnungen und privaten Marken ist zulässig, insofern sie keinen anpreisenden Charakter haben und den Verbraucher nicht in die Irre führen.

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Calabria“ muss auf dem Etikett in klarer und unverwischbarer Schrift angegeben sein, die eindeutig von den anderen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar ist. Auf dem Etikett muss ferner das nachfolgende Logo angebracht sein. Außerdem ist auf dem Etikett das Erzeugungsjahr der Oliven anzugeben. Zulässig ist der Hinweis, dass das Öl mit biologischen Erzeugungsverfahren gewonnen wurde.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Region Kalabrien.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Klima in den Gebieten, in denen die Olivenbäume für die Erzeugung des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ angebaut werden, ist geprägt von einem strengen und feuchten Winter von Dezember bis Februar, mit Temperaturen, die bis unter 8 °C sinken können, gefolgt von einem heißen und trockenen Sommer von Mai bis September, mit Temperaturen, die im Juli und August oft über 32 °C liegen. In diese beiden Sommermonate fallen lange Trockenperioden, in denen geringe Niederschlagsmengen unter 10 % der jährlichen Gesamtniederschlagsmenge (durchschnittlich 600 mm) verzeichnet werden.

Es handelt sich um ein gemäßigtes Klima mit trockenen Sommermonaten, das allgemein als „mediterranes“ Klima bezeichnet wird.

Zudem weisen die Böden, auf denen die Olivenbäume wachsen, eine unterschiedliche Morphologie und Zusammensetzung auf, die das Ergebnis vielschichtiger geologischer und tektonischer Ereignisse sind. Diese haben aufgrund von Verformungen der ozeanischen und kontinentalen Erdkruste zur Bildung einer geologischen Struktur geführt, die vorwiegend aus mehreren kristallinen Gesteinsschichten besteht und in ihrer Gesamtheit als „Arco Calabro“ bezeichnet wird.

Die hohen Temperaturen und lang anhaltenden Trockenperioden im Sommer sind ein wichtiger Umweltfaktor, der die Ausprägung bestimmter Qualitätsmerkmale des Produkts beeinflusst, wie beispielsweise den Gehalt an Phenol und Fettsäuren, vor allem in Bezug auf die Werte der Ölsäure, denen die spezifischen Merkmale des Produkts zu verdanken sind.

Der ausschließlich einheimische Ursprung der verwendbaren Olivensorten, die zu mindestens 90 % der sortenmäßigen Zusammensetzung enthalten sind, stellt ein Element für die spezifische Eigenheit des Endprodukts dar. Dies ist der in zahlreichen Literaturquellen belegten Tatsache zu verdanken, dass die Öle, die aus kalabrischen Oliven mit höherem quantitativen Einfluss gewonnen werden und in der Produktspezifikation als vorherrschende Sorten angegeben sind, auch einzeln physikalische, chemische und sensorische Merkmale aufweisen, die den angegebenen Spezifikationen entsprechen. (U. a. wird verwiesen auf „*Olive Germoplas — The cultivation, table olive and olive oil industry in Italy*“ herausgegeben von I. Muzzalupo, Auflage INTECH books, ISBN 978-953-51-0883-2, November 2012)

Die Verwendung der vorherrschenden Olivensorten ermöglicht die Gewinnung eines Öls mit homogenen, spezifischen und gut unterscheidbaren chemischen und sensorischen Eigenschaften, die der Verbraucher leicht erkennen kann. Zu den „sensorischen Besonderheiten“ des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ gehören in erster Linie der fruchtige Geschmack nach grünen oder gerade erst gereiften Oliven und die Blumen- und Artischockenuancen, die von lang anhaltenden Noten von frisch gemähtem Gras, Blättern und (grünen/reifen) Tomaten begleitet werden. Geschmacklich zeichnet sich das Olivenöl „Olio di Calabria“ durch die harmonische Struktur seiner Bestandteile aus, die dem Öl seine bittere und pikante Note von mittlerer Intensität verleiht. Dieses Merkmal ist dem mittleren bis hohen Phenolgehalt zu verdanken.

Hinsichtlich der Bezeichnung „Olio di Calabria“ verdient ein Dokument aus dem Jahr 1992 besondere Beachtung. In diesem Dokument ist nachgewiesen, dass der Name „Olio di Calabria“ als zugewiesene Bezeichnung für das regionale Öl existiert und beim ehemaligen „Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk — Patentamt“ eingetragen wurde.

Zusätzliche Unterlagen über den Vertrieb der Olivenöle, die ebenfalls die Aufschrift „Olio di Calabria“ tragen, sind die zahlreichen Rechnungen aus dem Zeitraum von 1975 bis 2014.

Dokumentierte Angaben über den Handel mit Olivenöl aus Kalabrien, die die anerkannte Produktqualität nachweisen, können zudem weiteren, bis ins Jahr 1865 zurückreichenden Dokumenten entnommen werden, die belegen, dass bestimmte geografische Gebiete der Region Kalabrien das Königshaus Bourbon belieferten.

Der Wille, die Qualität des Öls aus Kalabrien zu verbessern und dessen Erzeugung zu schützen, um ein immer besseres Produkt zu vermarkten, wird durch die Tatsache belegt, dass bereits im Jahr 1888 mit dem königlichen Dekret „eine experimentelle Ölmühle zur Verbesserung des Olivenöls“ in Palmi (Reggio Calabria) eingeführt wurde („*L'Olio Vergine di Oliva — un approccio alla valorizzazione*“ — von Sciancalepore Vito — Hoepli Verlage- Jahr 2002, Seiten 141-143).

Die genannten Dokumente zeigen, dass die Begriffe Öl und Kalabrien bereits seit langer Zeit eng miteinander verbunden sind.

Darüber hinaus hat das Wortpaar Öl und Kalabrien, also Territorium und Produkt, eine große Bedeutung gewonnen, was auch den Anstrengungen der kalabrischen Erzeuger zu verdanken ist, die darauf abzielen, ein hochwertiges natives Olivenöl extra zu gewinnen, bei dem Umweltbedingungen und traditionelle Erzeugung miteinander im Einklang stehen. Diese Bemühungen wurden bei nationalen und internationalen Wettbewerben anerkannt und vielfach ausgezeichnet.

Internationale Wettbewerbe und Auszeichnungen

- Gewinner des nationalen Preises für hochwertiges natives Olivenöl extra bei der IX., XII., XIV. und XIX. Ausgabe (von 2001 bis 2011) des Wettbewerbs „Ercole Oliario“
- 2. Platz bei der XVII. Ausgabe des Wettbewerbs „Ercole Oliario“ für hochwertiges natives Olivenöl extra im Jahr 2009

- Goldmedaille bei der Los Angeles County Fair Olive Oils of the World in den Jahren 2004, 2006 und 2009
- Preis für das beste native Olivenöl extra aus biologisch angebauten Oliven des Jahres — *L'Extravergine -Guida ai Migliori Oli del Mondo di Qualità Accertata* — in den Jahren 2005, 2009 und 2010
- 2. Platz beim ersten weltweiten Wettbewerb der Expo in Shanghai im Jahr 2010
- 3. Platz bei der Preisverleihung „Montiferru“ im Jahr 2009
- Gold Prestige TERRAOLIVO in den Jahren 2011 und 2012

Die zahlreichen Auszeichnungen haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, bei den Unternehmern und Verbraucher das Ansehen des Namens „Olio di Calabria“ zu erhöhen und zu festigen, der mit einem Öl in Verbindung steht, das leicht erkennbare spezifische Merkmale in sich vereint und durch die Anerkennung den richtigen Schutz, die richtige Absatzförderung und die notwendige Kontrolle erhalten würde.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it). Dort zunächst auf „Prodotti DOP e IGP“ (g. U.- und g. g. A.-Erzeugnisse) (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Prodotti DOP IGP e STG“ (g. U.-, g. g. A.- und g. t. S.-Erzeugnisse) (seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

